

3. Regulierung der Morgenlandstraße neben dem Grundstück Gröpelinger Chaussee Nr. 159—163.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. Februar d. J. zu.

4. Eingabe des Vereins Bremer Ladeninhaber und des Rabatt-Spar-Vereins „Brema“.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Zu dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Oktober 1910:

„Die Bürgerschaft überweist die Eingabe (der in der Überschrift bezeichneten Vereine; abgedruckt Stenograph. Prot. der Verhdlgn. d. Bürgerschaft von 1910 S. 587) dem Senat mit dem Ersuchen, die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit einem Bericht über den Gegenstand der Eingabe zu beauftragen“.

beehrt sich die Deputation erhaltenem Auftrage gemäß (Verhdlgn. 1910 S. 1131 und 1159) wie folgt zu berichten.

Mit Schreiben vom 20. August v. J. hat der Vorstand des Bremer Vereins für Arbeiterwohnungen bei der berichtenden Deputation unter Mitteilung von den mit der Kammer für Kleinhandel gepflogenen Verhandlungen sowie den eingegangenen geschäftlichen Bewerbungen angefragt, ob der Deputation dem Staate gehörendes Areal zur Verfügung stehe, das geeignet sei, an Gewerbetreibende, Detailhändler oder auch an Wirte abgegeben zu werden, damit diese sich in der Nähe des zu Erbbaurecht für Arbeiterwohnungen bestimmten Geländes ansiedeln könnten. Werde diese Frage bejaht, so beabsichtige der Vorstand, die Reflektanten, von denen sich einige (darunter der Bremer Konsumverein) bereits gemeldet hätten, an die Deputation zu verweisen. Für den Fall, daß aber die gestellte Frage verneint werden sollte, ersuche der Vorstand die Deputation um eine gefällige Äußerung, ob sie im Hinblick auf die zu den Anträgen des Vereins gefaßten Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft ein Bedenken dabei finde, daß der Verein selbst Einrichtungen der gedachten Art, von deren Notwendigkeit er sich bei der Abgelegenheit der Wohnungen, wenn auch mit Widerstreben, überzeugt habe, im Interesse der künftigen Bewohner der Häuser treffe. Wenn solche Bedenken nicht beständen und wenn ferner den Bedürfnissen der Bewohner nicht inzwischen noch dadurch Rechnung getragen werde, daß Gewerbetreibende sich auf in der Nähe belegenem, nicht im Eigentum des Staates stehendem Areal ansiedelten, beabsichtige der Verein, das eine oder andere Haus zunächst für gewerbliche Zwecke einzurichten, mit dem Vorbehalt, daß solche Häuser, sobald genügende Geschäfte in der Nähe des Erbbaulandes entstanden, zu Wohnhäusern umgeändert werden könnten.

Auf diese Anfrage ist dem Verein am 1. September v. J. folgende Erwiderung zugegangen:

„Mündlich unter Rückebittung an den Verein für Arbeiterwohnungen mit dem Bemerkten ergebenst, daß diesseits keine Bedenken dagegen bestehen, daß der Verein Häuser für gewerbliche Zwecke der gedachten Art vermietet. Über Areal, das an Gewerbetreibende abgegeben werden könnte, verfügt die Deputation nicht. Die Herstellung der Verkaufsläden wird sich jedoch später an der in dem Bericht des Baurats Suling vom 24. v. Mts. angegebenen Straße ermöglichen. Es wird daher diesseits empfohlen, die betreffenden Verkaufsläden provisorisch in dort hergestellten Häusern unterzubringen.“

Aus diesem Schriftwechsel erhellt, daß die Deputation über geeignetes Gelände in der Nähe der Arbeiterwohnungen, das an Detaillisten oder sonstige Gewerbetreibende hätte abgegeben werden können, nicht verfügte. Der in der Erwiderung in Bezug genommene Bericht vom 24. August v. J. hatte darauf hingewiesen, daß Areal für die beregten Zwecke in erster Linie an der Verlängerung der Straße auf der Südseite des Rangierbahnhofes für den Industrie- und Handelshafen zu finden sein werde, daß aber diese Verlängerung noch nicht beschlossenen sei, so daß es zurzeit an bebaubarem Terrain mangle.

Ferner geht daraus hervor, daß es sich bei der Vermietung von Häusern an Gewerbetreibende auf dem für Arbeiterwohnungen bestimmten Gelände lediglich um eine vorläufige und zeitweilige Maßregel handelte. Dieser Auffassung haben sowohl der Verein in seiner Anfrage wie die Deputation in ihrer Erwiderung Ausdruck gegeben.

Endlich ergibt die Antwort der Deputation, daß sie gegen die vorläufige Unterbringung der Verkaufsläden in vom Verein gebauten Wohnungen keine grundsätzliche Bedenken erhoben und die Unterbringung und Vermietung als Sache des Vereins angesehen hat, dem besondere Beschränkungen bei Überweisung des Baugeländes in fraglicher Hinsicht nicht gemacht sind, zumal von keiner Seite an eine solche Ansiedelung von Geschäften vorher gedacht ist. Hierzu ist zu bemerken, daß zwar nach dem Buchstaben des Erbbauvertrages (Verhdlgn. 1910 S. 263) die Bebauungsflächen „zum Zwecke der Errichtung von Wohnhäusern nebst Zubehör für weniger bemittelte Familien, insbesondere Arbeiterfamilien und Arbeiter“ bestimmt sind, daß aber dieser Wortlaut kein Hindernis dagegen sein kann, das eine oder andere Haus unter hundert Wohnhäusern zeitweilig für gewerbliche Zwecke einzurichten, wenn dies, wie hier der Fall, notwendig erscheint und zum offenbaren Nutzen der Mieter der Wohnhäuser dient. Da ferner der Verein für Arbeiterwohnungen alle Mietverträge abschließt und da er nach § 5 Absatz 2 des Erbbauvertrages alle den Eigentümer von Grundstücken und darauf zu errichtenden Bauwerken treffenden öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen hat, war es folgerichtig, dem Verein auch alles Weitere bezüglich der Unterbringung der gewerblichen Betriebe, insbesondere also die Auswahl des oder der Betriebe und des Abschlusses des Mietvertrages mit dem oder den Betriebsunternehmern zu überlassen. Ein anderes Verfahren hätte, wenn nicht zu Reibungen und gegenseitigen Störungen zwischen dem Verein und der Deputation, jedenfalls zu Unklarheiten und ganz unnötigen geschäftlichen Weitläufigkeiten führen müssen. Zu einem Eingreifen der Deputation in der Richtung aber, grundsätzlich einer etwaigen Zulassung des Bremer Konsumvereins zu widersprechen, lag für die Deputation keine Veranlassung vor, da dies nur dann nahegelegen hätte, wenn eine solche Zulassung den für die Deputation in erster Linie in Betracht kommenden öffentlichen Interessen oder den Interessen der zu versorgenden Arbeiter offensichtlich widersprochen hätte.

Während nun die beiden an der Eingabe beteiligten Vereine darum ersucht haben, nicht zuzugeben, daß ein Konsumverein sich in dem neuen Wohnquartier niederlasse, hat bekanntlich der Verein für Arbeiterwohnungen, schon bevor die Bürgerschaft ihren Beschluß vom 5. Oktober v. J. gefaßt hatte, dem Bremer Konsumverein das im Erbbaugelände zu errichtende Doppelhaus zur Anlage einer Verkaufsstelle vermietet. Der vom 30. September v. J. datierte, übrigens nach der bestimmten Erklärung des Bauvereins auf Grund längerer Verhandlungen mündlich bereits früher vereinbarte Vertrag ist der Deputation auf ihr Ersuchen am 25. Oktober zugegangen. Bei Prüfung dieses Vertrages stellte sich heraus, daß er in einzelnen Punkten Bestimmungen enthielt, die den Wünschen des Konsumvereins weiter entgegenkamen, als es notwendig zu sein schien, und die daher wenn möglich abzuändern seien. Diese Punkte sind im folgenden näher dargelegt; in erster Linie handelte es sich um nachstehende Abmachungen:

1) Im § 6 hatte der Bauverein sich verpflichtet, das vermietete Doppelhaus nach Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Konsumverein nicht als Läden herzurichten für solche Waren, die der Konsumverein in der Gegend der Hüttenstraße

vertreibe. Diese Verpflichtung sollte sechs Monate nach Rückzahlung des Darlehens von 16 500 M endigen, das der Bauverein vom Konsumverein zur Erbauung des zu vermietenden Doppelhauses aufnehmen mußte.

Die Übernahme einer solchen Verpflichtung durch den Bauverein schien der Deputation zu weitgehend und jedenfalls nicht erforderlich, zumal sie, wenn das Mietverhältnis infolge eingetretener Differenzen gelöst werden sollte, die Wirkung haben könnte, daß die Bewohner der Häuser ein halbes Jahr hindurch wegen Bezugs ihrer täglichen Lebensbedürfnisse in Schwierigkeiten gerieten. Es war daher die Beseitigung dieser Verpflichtung anzustreben.

2) Laut § 13 verpflichtete sich der Bauverein ferner, während der Dauer des Vertrages auf dem zu Erbbaurecht an den Bauverein übertragenen Gelände keine anderen Verkaufsstellen oder Läden ohne Zustimmung des Konsumvereins zuzulassen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vereinen darüber, ob eine vom Konsumverein bisher nicht vertriebene Ware innerhalb des Bauvereins-Geländes zu vertreiben sei, und wenn der Konsumverein den Vertrieb einer solchen Ware ablehne, sollte der Bauverein das Recht haben, eine besondere Verkaufsstelle für die Ware einzurichten.

Auch dieser Paragraph schien der Deputation nicht erforderlich und zu weitgehend, weshalb seine Streichung empfohlen wurde.

3) Endlich war im zweiten Absatz des die Kündigung des Mietvertrages behandelnden Schlußparagraphen im Anschluß an die Bestimmung, daß eine Kündigung nicht vor dem 30. Juni 1912 erfolgen dürfe, ausgesprochen, daß auch nach diesem Zeitpunkt eine Kündigung seitens des Bauvereins nicht zulässig sein solle, ehe nicht die sogen. Großstraße fertig angelegt und soweit bebaut sei, daß dem Konsumverein der Bau einer Verkaufsstelle an dieser Straße billigerweise zugemutet werden könne.

Diese Vorschrift erschien der Deputation zu entgegenkommend und deshalb zu unbestimmt, weil nicht vorgesehen war, wem für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinen die Entscheidung zustehen solle. Es empfahl sich, eine Änderung dahin anzustreben, daß 1) bei vorzeitiger Kündigung durch den Bauverein dieser das Unrecht auf die 2000 M verliere, die der Konsumverein bei Beendigung seines Mietverhältnisses für die Umänderung des Geschäftshauses zu Wohnzwecken zahlen muß und daß 2) darüber, ob die 2000 M zu zahlen seien oder nicht, im Streitfalle die berichtende Deputation ein Schiedsgericht zu bestellen habe.

Von geringerer Wichtigkeit waren zwei fernere Punkte, die für sich allein vielleicht keine Schritte der Deputation beim Bauverein veranlaßt hätten, in Verbindung mit den vorstehend behandelten Vertragsbestimmungen aber sich ebenfalls zu Abänderungsvorschlägen eigneten. Diese beiden Punkte betrafen folgendes:

4) Da dem Bauverein das nötige Kapital zur Erbauung des Geschäftshauses nicht zur Verfügung stand, so mußte er es anleihen und hat dies dadurch bewirkt, daß er vom Konsumverein ein mit jährlich $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsendes Darlehen von 16 500 M aufgenommen hat. Das Nähere hierüber war im § 5 des Miet- und Darlehensvertrages vorgesehen. Damit nun der Bauverein nach Beendigung des Mietverhältnisses in den Stand gesetzt werde, das Geschäftshaus zu Wohnzwecken einzurichten, war im § 4 abgemacht, daß der Konsumverein dem Bauverein für den Umbau den Betrag von 2000 M zu entrichten habe.

Es erschien hier zweckmäßig, hinzuzufügen, daß die Zahlung der 2000 M durch Verrechnung auf das Darlehen von 16 500 M erfolgen solle, das damit um 2000 M verringert werde.

5) Im Abs. 4 des § 9 bedurfte es einer Klarstellung dahin, daß es sich bei den zu entfernenden Einrichtungen um solche handele, die vom Mieter getroffen seien. Außerdem empfahl sich eine geringfügige redaktionelle Änderung im Absatz 3 des § 9. —

Die Deputation hat dem Bauverein die Abänderung der unter 1—5 aufgeführten Bestimmungen nahegelegt und darauf am 16. vor. Mts. mit der Anzeige,

daß in allen Punkten eine Verständigung mit dem Konsumverein erreicht und ein entsprechend abgeänderter Vertrag abgeschlossen sei, den neuen Vertrag zugesandt erhalten. Durch den abgeänderten, als Unteranlage beigefügten Vertrag ist den Interessen der Mieter von Arbeiterwohnungen, die nach der bestimmten Erklärung des Bauvereins für seine Entschlüsse in dieser ganzen Angelegenheit ausschlaggebend gewesen sind, in angemessener und den Verhältnissen entsprechender Weise Rechnung getragen. Aber auch die öffentlichen Interessen sind nach dem Erachten der Deputation ausreichend gewahrt, so daß gegen diese Abmachungen nichts mehr zu erinnern sein wird.

Der Verein Bremer Ladeninhaber und Gewerbetreibender und der Rabatt-Spar-Verein Brema haben in ihrer dem Senate sowie auch der Bürgerschaft eingereichten Eingabe darum gebeten, „nicht zuzugeben, daß ein Konsumverein sich in dem neuen Wohnquartier niederlassen kann, sondern mit allen Mitteln dafür Vorsorge zu treffen, daß selbständigen Handel- und Gewerbetreibenden Gelegenheit gegeben wird, sich in dem Wohnviertel selbst oder ganz in der Nähe anzusiedeln, diesen auch das beabsichtigte Wohnhaus für Geschäftszwecke zur Verfügung gestellt werde“. Die Vereine sind bei ihrem Ersuchen von der Voraussetzung ausgegangen, daß Senat und Bürgerschaft „als Besitzer des Areals sich die nötigen Rechte gegenüber dem Verein für Arbeiterwohnungen gewahrt haben werden“.

Wie schon oben bemerkt, hat eine ausdrückliche Wahrung von Rechten gegenüber dem Verein für Arbeiterwohnungen in der Richtung, daß kein Konsumverein, sondern nur selbständige Handel- und Gewerbetreibende sich auf dem Erbbaugelände oder in der Nähe ansiedeln dürften, nicht stattgefunden. Daß es überhaupt erforderlich war, unter den obwaltenden Umständen und bis auf weiteres auf dem Erbbaulande selbst, Gelegenheit zum Bezuge möglichst zahlreicher Gegenstände des täglichen Verbrauchs zu schaffen, hält die Deputation für zweifellos und scheint auch von den Vereinen, die die Eingabe eingereicht haben, selbst nicht bestritten zu werden. Dann aber lag es durchaus im Rahmen der dem Bauverein eingeräumten Befugnisse, selbst die Auswahl unter den verschiedenen Arten von Geschäften nach ihrer Leistungsfähigkeit usw. im Interesse des Wohls der Arbeiter zu treffen; ebenso war auch die Unterbringung nach getroffener Auswahl und die Festsetzung der Bedingungen dem Bauverein zu überlassen. Davon, daß anderweitiges staatliches Bauland für geschäftliche Ansiedelungen nicht vorhanden war und daß prinzipielle Bedenken dem beabsichtigten Vorgehen nicht entgegenstanden, hatte der Verein sich durch seine Anfrage bei der Deputation überzeugt. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Norddeutsche Hütte, bevor der Verein für Arbeiterwohnungen sich über die Zulassung von Geschäften schlüssig geworden war, ernstlich erwogen hat, für ihre Angestellten und Arbeiter einen eigenen Konsumverein zu gründen, was ihr völlig frei gestanden hätte.

Allem Vorstehenden nach ist die Deputation der Ansicht, daß keinerlei Veranlassung zu einem weiteren Eingreifen in die Sache vorliegt, wozu es übrigens auch — zumal bei der kurzen zeitlichen Begrenzung des abgeschlossenen Vertrages — an einer Handhabe fehlen dürfte; die Deputation kann daher nur anheimgeben, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Bremen, den 23. Februar 1911.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Krug.**

Miets- und Darlehns-Vertrag.

Unteranlage.

Der Bremer Verein für Arbeiterwohnungen, im nachstehenden kurz Bauverein genannt, vertreten durch seinen Vorstand einerseits, und der Bremer Konsumverein Aktiengesellschaft, im nachstehenden kurz Konsumverein genannt, vertreten durch seinen Vorstand andererseits, haben, und zwar der letztere nach eingeholter Zustimmung des Aufsichtsrates, den folgenden Vertrag geschlossen.

§ 1.

Der Bauverein hat im Gelände des Industrie- und Handelshafens bei Oslebshausen zu Erbbaurecht vom Bremischen Staat ein Grundstück auf die Dauer von 60 Jahren erworben und errichtet auf Grund eines mit dem Bremischen Staat (Deputation für Häfen und Eisenbahnen) getroffenen Vertrages (siehe Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1910 Seite 253) daselbst ungefähr 100 Familienwohnungen, die gegenwärtig im Bau begriffen sind. Der Bauverein übernimmt die Verpflichtung, an der Hüttenstraße auf diesem Gelände an der in Anlage A gelb schraffierten Stelle ein Doppelhaus zu errichten, und den inneren Ausbau so herzustellen, daß es den Zwecken des Konsumvereins entspricht. Der Konsumverein hat das Recht und die Pflicht, in diesem Doppelhause eine Verkaufsstelle zu errichten und zu unterhalten.

§ 2.

Der Konsumverein hat seine Verkaufsstelle so vielseitig wie möglich auszugestalten, er hat daher nicht nur alle diejenigen Waren zu führen, die er in seinen anderen Verkaufsstellen führt, sondern auch diejenigen Anforderungen und Wünsche tunlichst zu berücksichtigen, die mit Rücksicht auf die von Bremen entfernte Lage der Hüttenstraße und auf die Eigenart der Anwohner erforderlich erscheinen. Insbesondere wird der Konsumverein alle diejenigen Waren führen, die in seinem vielseitigen Kolonialwarengeschäft geführt werden, außerdem Brot und Backwaren.

Der Konsumverein wird ferner bemüht sein, die Bedürfnisse der Anwohner in bezug auf Schuhwaren zu berücksichtigen.

Der Konsumverein hat die Verpflichtung, hinsichtlich der Preise die Verkaufsstelle in der Hüttenstraße nicht schlechter zu behandeln, als seine übrigen Verkaufsstellen; im übrigen wird er auch Saison-Artikel, z. B. Fruchtwaren, Kartoffeln, Feuerungsmaterial etc. in gleicher Weise, wie in den übrigen Verkaufsstellen, feilbieten.

§ 3.

Die Pläne für das in Frage kommende Doppelhaus sind zwischen dem Bauverein und dem Konsumverein grundsätzlich festgelegt (vergleiche Anlage B dieses Vertrages). Nach Möglichkeit wird der Bauverein die Wünsche des Konsumvereins bei der Ausführung berücksichtigen.

Sollte der Konsumverein das Haus zunächst ohne Spülklosett, Gas- und Wasserleitung übernehmen müssen, so hat der Bauverein bei sich bietender Gelegenheit ohne Kosten oder Mieterhöhung für den Mieter diese Einrichtung zu beschaffen.

Die Mobiliareinrichtung der Räume zu Verkaufsräumen erfolgt durch den Konsumverein auf seine Kosten, doch hat der Konsumverein die äußere Ausstattung im Einvernehmen mit dem Bauverein zu treffen.

§ 4.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses entrichtet der Konsumverein an den Bauverein die Summe von

2000 M,

geschrieben: Zweitausend Mark,

als festgesetzte Kosten für die Einrichtung des Gebäudes zu Zwecken des Vereins.

Die Zahlung erfolgt durch Verrechnung auf das Darlehn von 16 500 M das damit in Höhe von 2000 M als getilgt gilt. (S. im übrigen §§ 6 u. 12.)

§ 5.

Der Konsumverein gewährt dem Bauverein ein Darlehn in Höhe von 16 500 M.,

geschrieben: Sechzehntausendfünfhundert Mark, welches dem Herstellungspreise des Doppelhauses auf Grund der vorliegenden Pläne entspricht.

Dieses Darlehn ist mit jährlich $3\frac{1}{2}\%$ in einvierteljährlichen Raten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu verzinsen. Eine Kündigung dieses Darlehns ist mit einjähriger Frist auf den ersten eines Kalender-Vierteljahres jederzeit zulässig. Die Kündigung kann jedoch nicht ausgesprochen werden, ehe nicht nach Erlöschen des Mietvertrages ein halbes Jahr verstrichen ist.

§ 6.

Der Bauverein wird nach Beendigung des Mietverhältnisses das vermietete Doppelhaus für Wohnzwecke gemäß den Bestimmungen seiner Satzung einrichten. Geschieht dies nicht innerhalb 6 Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses, so fällt die Verpflichtung des Konsumvereins zur Zahlung von 2000 M. (§ 4) weg.

§ 7.

Die jährliche Miete für das Doppelhaus beträgt 5% der im § 5 bezeichneten Darlehenssumme von 16 500 M. Sie wird in der Weise beglichen, daß $3\frac{1}{2}\%$ der vorerwähnten Summe gegen die vom Bauverein gemäß § 5 geschuldeten Zinsen von $3\frac{1}{2}\%$ verrechnet werden, und die verbleibenden $1\frac{1}{2}\%$ am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausbezahlt werden. Insoweit hiernach seitens des Bauvereins Darlehenszinsen geschuldet werden, welche nicht gegen die Miete zu verrechnen sind, sind dieselben bei Beginn des Mietverhältnisses und nach Beendigung desselben vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober an den Konsumverein zu bezahlen. Die Berechnung der Miete erfolgt erst von dem Tage an, an welchem der Konsumverein die Verkaufsstelle eröffnet. Dies hat spätestens 10 Tage nach der Überweisung des Hauses seitens des Bauvereins zu erfolgen.

§ 8.

a. Der Konsumverein hat das Doppelhaus nebst Zubehör während der Dauer des Mietvertrages in gutem Zustande zu unterhalten, zu überwachen und bei Beendigung des Mietvertrages in gutem Zustande dem Bauverein zurückzuliefern.

b. Der Konsumverein hat alle Ausbesserungen und Erneuerungen, welche während der Dauer des Vertrages durch den gewöhnlichen Gebrauch veranlaßt werden, auf seine Kosten zu bestreiten. Es sei denn, daß diese Arbeiten wegen mangelhafter Bauausführung erforderlich werden.

c. Der Mieter hat für gehörige Reinigung der Schornsteine und Entleerung der Privatgruben, wie es einer ordentlichen Wirtschaft entspricht, auf seine Kosten zu sorgen und im Falle einer Tonnenreinigung die dafür zu entrichtenden Gebühren, auch soweit sie durch etwaige Untermieter veranlaßt sind, zu erstatten.

d. Der Mieter hat für gehörige Reinigung des Fußsteiges und des Vorgartens zu sorgen.

e. Der Mieter haftet dafür, daß die Mieträume von ihm, seinen Hausgenossen, Angestellten und etwaigen Untermietern reinlich und zu keinen anderen Zwecken, als wie vorgesehen, benutzt werden.

§ 9.

Der Mieter darf ohne Erlaubnis des Vermieters die Mieträume weder ganz noch teilweise abvermieten, noch sie sonst an Dritte zum Gebrauch überlassen; jedoch ist der Konsumverein berechtigt, seinen Angestellten die in dem Doppelhaus befindlichen Wohnräume zu überlassen, auch dürfen diese Angestellten alsdann an

Einlogierer vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs seitens des Vorstandes des Bauvereins Zimmer vermieten. Die als Garten bestimmte Bodenfläche muß als solcher angelegt und unterhalten werden. Die Einfriedigungen dürfen nicht mit Wäsche behängt werden.

Der Mieter hat von jedem an dem Hause entstehenden oder demselben drohenden Schaden an Dach oder Außenmauern dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen. Etwaige Bauten oder sonstige Änderungen im Hause oder Garten, sie mögen heißen wie sie wollen, dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht vorgenommen werden.

Nach Beendigung des Mietvertrages dürfen die Einrichtungen, Verbesserungen und Anpflanzungen, insbesondere etwaige Bauten, Häfen, Mägel, Hecken, Bäume, Sträucher usw. vom Mieter nicht beseitigt oder beschädigt werden.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich derjenigen vom Mieter getroffenen Einrichtungen, die zum Geschäftsbetriebe des Konsumvereins gehören.

§ 10.

Dem Vermieter steht das Recht zu, zur Kontrolle ordnungsmäßiger Erfüllung dieses Vertrages das vermietete Haus mit allem Zubehör jederzeit besichtigen und die dem Mieter obliegenden aber nicht rechtzeitig besorgten Reparaturen oder Erneuerungen auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen. Der Vermieter ist ferner befugt, für die Wohnräume eine Hausordnung zu erlassen, die für alle Mieter verbindlich ist.

§ 11.

Der Konsumverein verpflichtet sich, dem Bauverein seine Preiszusammenstellung jeweils bei Erscheinen sowie alljährlich einen Geschäftsbericht zu übersenden, außerdem aber auf Anfrage dem Bauverein jederzeit über seine Preisverhältnisse Auskunft zu erteilen.

§ 12.

Beide Vertragsschließenden haben das Recht, den Mietvertrag mit einer neunmonatigen Frist auf den ersten eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Bauvereins bzw. an den Vorstand des Konsumvereins zu erfolgen.

Eine Kündigung kann nicht vor dem 30. Juni 1912 ausgesprochen werden. Erfolgt seitens des Bauvereins eine Kündigung zu einer Zeit, ehe in der Gegend der Hüttenstraße die sog. Großenstraße (auf dem Plan, Anlage A, grün schraffiert) fertig angelegt und soweit bebaut ist, daß dem Konsumverein der Bau einer Verkaufsstelle an dieser Straße billigerweise, unter Berücksichtigung der Bebauung der sog. Großenstraße, der Hüttenstraße und der sonstigen umliegenden Straßen zugemutet werden kann, so fällt die Verpflichtung des Konsumvereins zur Zahlung von 2000 M (§ 4) weg.

Die Frage, ob danach die Verpflichtung des Konsumvereins zur Zahlung von 2000 M bestehen geblieben oder weggefallen ist, soll, wenn darüber Meinungsverschiedenheiten entstehen, unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entschieden werden, das auf Anrufen des einen oder andern Vertragsschließenden durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen bestellt wird.

Bremen, den 12. Januar 1911.

Der Bremer Konsumverein
Aktiengesellschaft:
(Unterschriften.)

Der Bremer Verein
für Arbeiterwohnungen:
(Unterschriften.)

5. Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnungen für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft und für den Weserbahnhof.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die von der Deputation bei ihrer Vorlage vom 14. Juli 1909 (Verhdlg. S. 853) gehegte Erwartung, daß es möglich sein werde, die Verhandlungen über eine Revision der Gebührenordnung der Lagerhaus-Gesellschaft so zeitig zum Abschluß zu bringen, daß die neue Gebührenordnung zum 1. April d. J. würde in Kraft treten können, hat sich infolge eingetretener Schwierigkeiten, die teils in der Sache begründet lagen, teils persönlicher Natur waren, nicht verwirklicht.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Gebührenordnung, wie der damit in notwendigem Zusammenhang stehenden Gebührenordnung für den Weserbahnhof erscheint daher erforderlich.

Da die Deputation aber hofft, in einigen Monaten in der Lage zu sein, mit einer Vorlage hervorzutreten, so hält sie eine fernere Verlängerung bis zum 1. Oktober d. J. für ausreichend.

Sie beantragt daher, dem anliegenden Gesetzentwurfe die Genehmigung zu erteilen.

Bremen, den 23. Februar 1911.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Krug.**

Unteranlage. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnungen für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft und für den Weserbahnhof zu Bremen.

Vom 1911.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft im Freibeck und am Sicherheitshafen zu Bremen vom 1. Juli 1894 (Gesetzbl. S. 205) nebst den Nachträgen vom 30. Juni 1897 (Gesetzbl. S. 85), vom 1. Mai 1908 (Gesetzbl. S. 55) und der Abänderung vom 29. Juni 1910 (Gesetzbl. S. 162) sowie die Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen am Weserbahnhof zu Bremen vom 1. Juli 1894 (Gesetzbl. S. 218) werden mit den durch die Gesetze vom 2. Oktober 1900 (Gesetzbl. S. 277 und 278) und vom 12. Juli 1904 (Gesetzbl. S. 248 und 249) dazu beschlossenen Änderungen bis zum 1. Oktober 1911 in Kraft erhalten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am 1911.

6. Erwerb eines Teils des Grundstücks Hastedter Chaussee Nr. 17.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den Erwerb eines Teils des Grundstücks Hastedter Chaussee Nr. 17 den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Neupflasterung der Hasteder Heerstraße zwischen Verdenerstraße und Hasteder Ring (Am Hulsberg, Bei den drei Pfählen und ein Teil der Hasteder Chaussee) ist für das Jahr 1911 vorgesehen. Die Kosten dafür sind bereits von Senat und Bürgerschaft bewilligt (Verhdlgn. 1910 S. 570, 609 u. 611). Vor der Neupflasterung müssen jedoch die Gas- und Wasserrohre in die endgültige Lage verlegt werden. Dies kann erst geschehen, wenn die außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden Grundflächen zur Verbreiterung der Straße abgetreten sind.

Mit den meisten Eigentümern der Grundstücke, von denen Teile zur Verbreiterung der Straßen abgetreten werden müssen, sind bereits Verträge abgeschlossen worden. Mit Regulierung der Grundstücke Bei den drei Pfählen Nr. 2, Hasteder Chaussee Nr. 8, 60 und 57—65, die nur mit einem kleinen bebauten Teile über die neue Straßenlinie hervorragen, kann gewartet werden, bis ein Neubau oder Umbau auf diesen Grundstücken ausgeführt werden soll, da die Vorsprünge so unerheblich sind, daß sie den Verkehr nicht hindern. Auch nach Mitteilung der Bau-Deputation stehen die Gebäudeteile dieser Grundstücke der Neupflasterung der Fahrbahn in planmäßiger Breite nicht im Wege, so daß diese Häuser vorläufig stehen bleiben können.

Das Grundstück Hasteder Chaussee Nr. 17 tritt dagegen so erheblich über die neue Straßenlinie vor, daß es im Verkehrsinteresse in diese zurückgelegt werden muß, da sonst die Fahrbahn an dieser Stelle nicht in planmäßiger Breite angelegt werden kann. Bei den Verhandlungen erklärte die Eigentümerin H. Stümpel Witwe, freiwillig nicht regulieren zu wollen. Es muß daher für den abzutretenden Teil dieses Grundstücks das Abtretungsverfahren nach §§ 25—28 der Bauordnung eingeleitet werden.

Die Deputation beantragt daher, für den im beigelegten Lageplane rot angelegten Teil des Grundstücks Hasteder Chaussee Nr. 17 das Abtretungsverfahren nach §§ 25—28 der Bauordnung zu beschließen. Die entstehenden Kosten können aus den der Deputation aus dem Fond für Außerordentliche Verwendungen zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke Hasteder Chaussee.

Unteranlage.

Lfd. Nr.	Straße	Haus-Nr.	Kataster-Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Feldmark Hastedt.					
1	Hasteder Chaussee	17	7	Heinrich Stümpel junior Wwe.	

Aufgestellt Bremen, den 20. Februar 1911.

Das Katasteramt.
(gez.) **Dr. Kopsel.**

7. Verkauf von Ländereien an der verlängerten Meterstraße.

Über den Verkauf von Ländereien an der verlängerten Meterstraße hat die Deputation für die Stadterweiterung einen Bericht eingereicht, den der Senat der Bürgerschaft zur Kenntniznahme hierneben mitteilt.

Anlage.

Bericht.

Durch Beschluß vom 9. November 1910 hat die Bürgerschaft einen Bericht darüber erbeten, ob es sich empfehle, die dem Staate gehörenden Ländereien an der verlängerten Meterstraße für Bauzwecke zu veräußern.

Bei Gelegenheit der Beratungen über Aufhebung eines Teils des Projektes der Kanal- und Hafenanlagen auf dem linken Weserufer ist von Senat und Bürgerschaft beschlossen worden, für die durch Aufhebung der Kanalstrecke zur Bebauung frei werdenden Ländereien einen Bebauungsplan aufzustellen. Die an der verlängerten Meterstraße liegenden Grundstücke des Staates gehören zum Bereich des Bebauungsplanes. Es empfiehlt sich daher, zunächst die Festsetzung des Bebauungsplanes abzuwarten, damit sicher übersehen werden kann, ob die fraglichen Grundstücke verkauft werden können oder für öffentliche Zwecke zu verwenden sind. Auch ist wahrscheinlich, daß der Verkaufserlös nach Festsetzung des Bebauungsplanes ein besserer sein wird. Die Deputation hält es daher für zweckmäßig, zurzeit von einem Verkaufe der fraglichen Grundflächen abzusehen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

8. Einkommensteuer in den Hafenstädten und im Landgebiet.

Der Senat hat die Deputation, betreffend Einkommensteuer in den Hafenstädten und im Landgebiet, dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 22. Februar d. J. entsprechend, mit einem speziellen Bericht darüber beauftragt, ob und in welcher Weise die Frage des Schulzuschusses für die Hafenstädte eine dauernde gesetzliche Regelung erfahren kann.